



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. August 2004 (01.09)  
(OR. en)**

**11972/04**

**COPEN 98  
EJN 55  
EUROJUST 72**

**VERMERK**

---

von	Herrn Tõnu PIHELGAS, Attaché für Justizangelegenheiten, Ständige Vertretung Estlands bei der EU
vom	30. August 2004
für	Herrn Hans G. NILSSON, Abteilungsleiter, GD H III, Generalsekretariat des Rates

---

Betr.: Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten  
– Informationen Estlands

---

Im Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten hat die Ständige Vertretung Estlands bei der Europäischen Union dem Generalsekretariat des Rates bestätigt, dass das estnische Gesetz zur Durchführung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Estland übermittelt darüber hinaus die nachstehenden Informationen und Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses.

## Artikel 6 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses

### *Ausstellende Justizbehörde*

- A. Ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung wird von einem Staatsanwalt ausgestellt.
- B. Ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung wird vom Justizministerium ausgestellt.

### *Vollstreckende Justizbehörde*

Die vollstreckenden Justizbehörden in Estland sind das Stadtgericht Tallinn und das Kreisgericht Tartu.

Ein ausstehender Europäischer Haftbefehl muss dem Justizministerium innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Information, dass die betreffende Person in Estland vorübergehend festgenommen wurde, übermittelt werden.

Justizministerium

Tõnismägi 5a

15191 Tallinn

ESTLAND

Tel.: +372 620 81 90/00

Fax: +372 62+ 81 09

E-Mail: [central.authority@just.ee](mailto:central.authority@just.ee)

In dringenden Fällen außerhalb der Bürozeiten ist die kriminalpolizeiliche Zentralstelle in Estland (NZB von Interpol) zu kontaktieren.

Tööstuse 52  
10416 Tallinn  
ESTLAND

Tel.: +372 612 38 10

Fax: +372 612 38 12

E-Mail: [interpol@kkp.pol.ee](mailto:interpol@kkp.pol.ee)

#### **Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses**

Das Justizministerium ist die zentrale Behörde, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Haftbefehle sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs und für die Unterstützung der zuständigen Justizbehörden verantwortlich ist.

#### **Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses**

Estland wird in Estnisch oder Englisch abgefasste oder in eine dieser beiden Sprachen übersetzte Europäische Haftbefehle akzeptieren.

#### **Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses**

Für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen ist das Justizministerium zuständig.

## Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses

Estland teilt mit, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, als erteilt gilt.

---